

ANLAGE 2 – Wortlaut der geänderten Satzung der Hans-Jörgen Warnke Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Hans-Jörgen Warnke Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Glückburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Versorgung alter, kranker oder sonst hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 AO. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle Unterstützung von Altenheimen, Gesundheitszentren, vornehmlich in Schleswig Holstein
- Zuwendungen an soziale Dienste
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Einzelpersonen in besonderen Fällen

Stehen nach der geplanten Erhöhung des Stiftungsvermögens durch Zustiftungen oder durch Verfügung von Todes wegen auf mindestens DM 600.000,00 (Euro 306.775,20) weitere Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Verfügung, ist der Zweck ferner die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie des Heimatgedankens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Museen in Schleswig Holstein
- Vergabe von Stipendien
- Förderung des Wirkens von Künstlern, die nicht allein dem Lebensunterhalt des Künstlers dienen darf
- Zurverfügungstellung von Mitteln zur Ausschöpfung von Ausbildungen /Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Verfolgung mildtätiger Zwecke, auch in Einzelfällen
- Zuwendungen an Träger von Begegnungsstätten, die ihrerseits gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung verfolgen
- Zuwendungen an medizinische Einrichtungen, Forschungszentren u.a.

Soweit eine mittelbare Förderung erfolgt, werden die Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO anderen Körperschaften, die ebenfalls steuerbegünstigt sind, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zugewendet.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ANLAGE 2 – Wortlaut der geänderten Satzung der Hans-Jörgen Warnke Stiftung

(3)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht in keinem Falle.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1)

Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Kapitalvermögen in Höhe von DM 200.000,00.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Eine Inanspruchnahme des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist eine Umschichtung des Vermögens möglich.

(2)

Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Das Grundstockvermögen soll ferner durch Verfügung von Todes wegen durch den Stifter erhöht werden..

(3)

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es dürfen bis zu 1/3 des Einkommens zum angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zur Pflege ihrer Gräber und zur Ehrung ihres Andenkens verwendet werden.

(4)

Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zuführen. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, sowie die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

(5)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 4

Organe, Stiftungsvorstand

(1)

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Personen

ANLAGE 2 – Wortlaut der geänderten Satzung der Hans-Jörgen Warnke Stiftung

(2)

Der Stiftungsvorstand wird von dem Stifter, im Fall von dessen Ableben vom Vorstand jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; sie bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden kann. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand besteht aus

- a) Hans-Jörgen Warnke, Glücksburg (als Vorsitzender)
- b) Armin Weitkamp, Steuerberater, Schleswig, (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Ernst Nissen, Architekt, Neukirchen

Abberufungen eines Vorstandsmitgliedes können durch den Stifter, ersatzweise durch den Vorstand vorgenommen werden. Eine Abberufung kann auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stifter, ersatzweise der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder im Fall der Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit des Stiftungsvorstandes wählt der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit; diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Werden Wahlen und Abberufungen nach Absatz 2 durch den Vorstand vorgenommen, hat ein Mitglied bei der Abstimmung über seine Wahl (Wiederwahl als Mitglied, Wahl als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) oder über seine Abberufung kein Stimmrecht.

(4)

Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

(5)

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene, den zeitlichen Arbeitsanfall berücksichtigende Aufwandsentschädigung.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens

ANLAGE 2 – Wortlaut der geänderten Satzung der Hans-Jörgen Warnke Stiftung

- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
- d) Einreichung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit einer Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht oder mit einem Prüfbericht innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Aufsichtsbehörde (§ 8 Absatz 1 Satz 1 StiftG).
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde;
- f) Beschlussfassungen gemäß § 8 der Satzung.

(2)

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands, Einberufung

(1)

Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinen stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder an einer hybriden oder virtuellen Sitzung gemäß § 84b Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 BGB im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

(3)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder an einer hybriden oder virtuellen Sitzung gemäß § 84b Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 BGB im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Auch ohne Sitzung des Stiftungsvorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

(5)

Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

ANLAGE 2 – Wortlaut der geänderten Satzung der Hans-Jörgen Warnke Stiftung

Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrecht.

§ 8

Zweck- und Satzungsänderung

Der Vorstand kann die Satzung ändern oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen, mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung auflösen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Genehmigungsrechte der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes bleiben unberührt.

§ 9

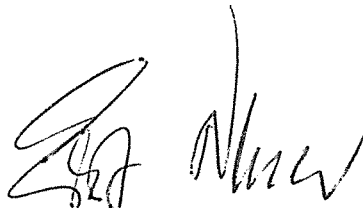
Auflösung, Aufhebung

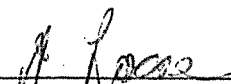
Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den in dieser Satzung genannten Zwecken nahestehen sollen.

Schleswig, den 10.12.2025

Der Vorstand


Armin Weitkamp, Vorsitzender


Ernst Nissen, stellvertretender
Vorsitzender


Arne Loose


Dr. Birger Schulz